

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einlieferer (Einlieferungsbedingungen)

1. Das Auktionshaus Olaf Sigalas (im Folgenden Versteigerer genannt) versteigert die eingelieferten Gegenstände im Namen und für Rechnung des Einlieferers. Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag unmittelbar zwischen dem Einlieferer (als Verkäufer) und dem Bieter (als Käufer) zustande.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Versteigerer oder Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
3. Der Einlieferer versichert, dass die eingelieferten Gegenstände in seinem Alleineigentum stehen bzw. dass er berechtigt ist, über die Ware zu verfügen und dass die eingelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind.
4. Der Versteigerer hat gegenüber dem Einlieferer Anspruch auf eine Provision in Höhe von 17,65 % des Zuschlagspreises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Die Versteigerungsbedingungen hat der Einlieferer zur Kenntnis genommen und genehmigt, soweit darin Ansprüche aus dem Kaufvertragsverhältnis zwischen dem Einlieferer (als Verkäufer) und dem Bieter (als Käufer) geregelt sind. Der Einlieferer versichert, dass seine Angaben zu Alter, Material, Echtheit oder Zuschreibung vollständig und richtig sind und dass er nichts ihm bekanntes verschwiegen hat, was Zweifel begründen könnte. Zur Überprüfung dieser Angaben ist der Versteigerer nicht verpflichtet. Der Einlieferer übernimmt die kaufrechtliche Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Einlieferer versichert, dass der zur Versteigerung eingelieferte Gegenstand nicht gegen gewerbliche und sonstige Schutzrechte verstößt. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist der Einlieferer dem Versteigerer zum Ersatz aller Aufwendungen und allen Schadens verpflichtet, der dem Versteigerer hierdurch entsteht. Soweit eingelieferte Gegenstände aus dem Ausland eingeführt wurden, versichert der Einlieferer, dass die Einfuhr nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und dass bei der Einfuhr entstandene Zölle/Steuern ordnungsgemäß entrichtet worden sind.
7. Der Versteigerer versichert die eingelieferte Ware gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und Vandalismus. Die Versicherungskosten von 0,5 % des vereinbarten Mindestpreises trägt der Einlieferer.
8. Der Einlieferer ermächtigt den Versteigerer, das zugeschlagene Versteigerungsgut Zug um Zug gegen Bezahlung des vollständigen Kaufpreises einschließlich des an den Versteigerer zu bezahlenden Aufgeldes an den Käufer zu übergeben und zu übereignen. Bei Abnahmeverweigerung oder Zahlungsverzug des Käufers ist der Versteigerer berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag im Namen des Einlieferers zu erklären. In diesem Falle ist der Versteigerer berechtigt, den eingelieferten Gegenstand bei einer erneuten Auktion zum vereinbarten Mindestpreis zu versteigern. Eine Haftung für den Versteigerungserlös besteht nur nach Aushändigung des Gegenstandes an den Käufer.
9. Wurde ein Mindestpreis vereinbart kann ein Zuschlag unter dem Mindestpreis nur unter Vorbehalt erfolgen. Die Abgabe von Versteigerungsgegenständen zum Vorbehaltsgebot bedarf der Zustimmung des Einlieferers. Erteilt der Einlieferer die Zustimmung nicht oder nicht binnen angemessener Frist, so ist der Versteigerer berechtigt aber nicht verpflichtet, die eingelieferten Gegenstände im freihändigen Verkauf zum Mindestpreis anzubieten.
10. Eingelieferte Gegenstände mit einem Wert bis 100,00 € werden nur unlimitiert zur Versteigerung gebracht, d.h., der Versteigerer bestimmt selbst nach pflichtgemäßen Ermessen den zu erzielenden Mindestpreis.
11. Besteht der Einlieferer auf Schätzung oder Begutachtung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder von der IHK benannte Gutachter, wird der Versteigerer ein solches Gutachten auf Kosten des Einlieferers einholen. Der Versteigerer teilt dem Einlieferer Zeit und Ort der Versteigerung rechtzeitig mit.
12. Der Versteigerer ist berechtigt, in der Versteigerung nicht abgesetzte Gegenstände innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Schluss der Versteigerung anderweitig zu verkaufen.
13. Der Versteigerungsauftrag erlischt nach 3 Monaten. Sofern er nicht schriftlich gekündigt wird, erneuert sich der Versteigerungsauftrag jeweils um weitere drei Monate. Wird der Versteigerungsauftrag gekündigt, erfolgt eine weitere Lagerung der eingelieferten Objekte weitere 2 Wochen kostenlos. Mit Ablauf dieser Frist kann eine monatliche Lager- und Verwahrpauschale von € 20,00 erhoben werden, es sei denn, der Einlieferer weist nach, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
14. Zieht der Einlieferer den Versteigerungsauftrag vor der Versteigerung zurück, so hat der Versteigerer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 17,65% des vereinbarten Mindestpreises. Dem Einlieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Versteigerer ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.
15. Die einzuliefernden und zur Versteigerung bestimmten Gegenstände sind dem Versteigerer auf Rechnung und Gefahr des Einlieferers anzuliefern.
16. Der Einlieferer stimmt zu, dass Gold- und Silbergegenstände unter dem Materialwert versteigert werden können.
17. Die Versteigerungsabrechnung erfolgt frühestens 6 Wochen nach der Versteigerung, vorbehaltlich der erfolgten Bezahlung durch den Käufer.
18. Ansprüche auf Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzungen sowie aus Delikt gegen den Versteigerer sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ebenso nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) und Verzugschäden. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
19. Soweit eine Haftung für Schäden für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
20. Der Einlieferer stimmt zu, daß im Falle folgerechtspflichtiger Verkäufe nach dem Urheberrechtsgesetz sein Name und seine Anschrift auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in Bonn mitgeteilt wird. Wünscht der Einlieferer Geheimhaltung, so verpflichtet er sich, dem Versteigerer den auf das Folgerecht entfallenden Anteil des Verkaufserlöses (bis zu 4%) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf diesen Anteil zu zahlen, den dieser dann für ihn abführt.
21. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Nachverkauf.
22. Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
23. Ist der Einlieferer Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
24. Es gilt deutsches Recht.
25. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben der Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einlieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringen oder entgegen nehmen.